F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1991 | Nummer 86

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	19. 11. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1820
20521	15. 11. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Bekleidungszuschuß für Kriminalbeamte und Angestellte bei der Kriminalpolizei	1820
21210	5. 6. 1991	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	1820
236	16. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes	1820
2978 7831	23. 10. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vereinfachung der periodischen Berichterstattung auf dem Gebiete des Veterinärwesens	1821
631	7. 11. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1821
71341	5. 11. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000	1821
770	12. 11. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA); Entscheidungshilfe für die Wasserbehörden in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren	1821
791 911	18. 11. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwendung von Herbiziden bei der Straßenunterhaltung	1821
7824	19. 11. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen	1821
8300	18. 11. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Richtlinien für die Berücksichtigung von Leistungen des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bei Schwerbeschädigten	1822
911	17. 10. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien) in der Fassung vom 1. Januar 1990	1822

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 11. 1991	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Dortmund	1822
6. 11. 1991	Bek. – Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien	1822
13. 11. 1991	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1822
	Innenministerium	
4. 11. 1991	RdErl. – Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000	1823
12. 11. 1991	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1823
	Finanzministerium	
22. 11. 1991	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1991 – Bundeshaushalt –	1824
26. 11. 1991	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1991 – Bundeshaushalt –	1825

I.

20024

Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 11. 1991 – B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:

1.1 in Nummer 1 die Zahl „15 500" durch die Zahl „16 200",

1.2 in Nummer 2 die Zahl „17 600" durch die Zahl „18 300" und die Zahl „19 100" durch die Zahl „20 000",

1.3 in Nummer 3 die Zahl „20 600" durch die Zahl „21 500" und die Zahl „21 500" durch die Zahl „22 400"

1.4 in Nummer 4 die Zahl „24 500" durch die Zahl „25 500" und die Zahl „25 000" durch die Zahl „26 000"

1.5 in Nummer 5 die Zahl „26 300" durch die Zahl „27 500"

1.6 in Nummer 6 die Zahl „26 900" durch die Zahl „28 500".

2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:

2.1 in Nummer 1 die Zahl „26 900" durch die Zahl „28 500",

2.2 in Nummer 2 die Zahl „28 100" durch die Zahl „29 800".

3 In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sowie für Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Medizinische Einrichtungen der Wissenschaftlichen Hochschulen und das Hochschulbibliothekszentrum;"

4 In § 4 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 wird jeweils hinter dem Wort „Hochschulen" folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(soweit nicht in Nr. 4)"

5 In § 5 Abs. 2 wird bei dem Autoradio die Zahl „525" durch die Zahl „600" ersetzt.

6 In § 5 Abs. 3 wird bei den sonstigen Sonderausstattungen die Zahl „100" durch die Zahl „150" ersetzt.

7 In § 17 Abs. 4 wird die Zahl „0,50" durch die Zahl „0,65" ersetzt.

8 In § 18 werden die Zahlen „0,50", „1,00" und „1,50" durch die Zahlen „0,70", „1,50" und „2,00" ersetzt.

9 In § 19 werden ersetzt:

9.1 in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „1 000,–" durch die Zahl „1 500,–" und die Zahl „3 000,–" jeweils durch die Zahl „5 000,–"

9.2 in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „500,–" durch die Zahl „1 000,-"

9.3 in Absatz 2 die Zahl „1 000,–" durch die Zahl „1 500,–" und die Zahl „1 500,–" durch die Zahl „2 500,–".

10 In § 30 wird in dem Klammerzusatz hinter dem § 18 die Angabe „Abs. 1" gestrichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1820.

20521

Bekleidungszuschuß für Kriminalbeamte und Angestellte bei der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 11. 1991 – IV B 2 – 5201

Der RdErl. v. 13. 5. 1987 (SMBl. NW. 20521) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

f) Polizeivollzugsbeamte während ihrer Ausbildung für den gehobenen und höheren Dienst mit Ausnahme der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte im Kriminaldienst.

– MBl. NW. 1991 S. 1820.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 5. Juni 1991

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 11. 1991 – V B 1 – 0810.86

Auf Antrag der Apothekerkammer Nordrhein v. 6. 8. 1991 habe ich Artikel II der Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 5. 6. 1991 (SMBl. NW. 21210) in folgender Fassung genehmigt:

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. in Artikel I
   - Nummer 2 Buchstaben b bis d,
   - Nummer 13,
   - Nummer 14,
   - Nummer 16 Buchstaben b und c,
   - Nummer 17,
   - Nummern 18 und 19

   mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
2. die übrigen Vorschriften am 1. September 1991.

– MBl. NW. 1991 S. 1820.

236

Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 16. 7. 1991 – III A 4 – B 1013-27-6

Die mit RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 1. 2. 1982 eingeführte Instandhaltungsanweisung NW (SMBl. NW. 236) wird wie folgt aktualisiert:

1. Die Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

   1 Das energiesparende und umweltverantwortliche Betreiben gebäudetechnischer Anlagen setzt fachgerechtes Bedienen und Instandhalten voraus. Die Einweisung in den Betrieb und die Wartung der technischen Anlagen erfolgt durch das zuständige Bauamt. Als Arbeitsgrundlage werden die nachstehend aufgeführten Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) eingeführt. Die Ausarbeitungen können als Broschüren für den Bereich der Sanitärtechnik, Raumlufttechnik und Heizungstechnik bezogen werden:

   Bedienen von Heizanlagen

   Preis 20,65 DM

   Seidl Verlagsgesellschaft mbH, Rheindorfer Str. 87, 5300 Bonn 3, Tel.: (02 28) 47 50 51/52

   Bedienen von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (BedienRLT 88)

   Preis 14,80 DM

   Bedienen von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden (BedienSanitär 90)

   Preis 18,80 DM

   Druckerei Bernhard GmbH, Weyersbusch 8, 5632 Wermelskirchen, Tel.: (0 21 96) 60

   Die Preise verstehen sich zzgl. Porto, Kosten für Verpackung und Mehrwertsteuer.

2. Die Nummer 2 erhält folgenden geänderten Wortlaut:

2 Die Instandhaltung umfaßt die Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

2.1 Für die Wartung und Inspektion sowie die damit verbundenen kleinen Instandsetzungsarbeiten durch Dritte (Fremdwartung) ist das Vertragsmuster „Wartung 85" für technische Anlagen und Einrichtungen nach VHB NW, Teil VI anzuwenden. Die dort zitierten Leistungskataloge und das Muster einer Bestandsliste gelten auch für die Wartung durch eigenes und fachkundiges Personal (Eigenwartung).

2.2 Für die Wartung, Inspektion und Instandsetzung einschl. Liefern der erforderlichen Ersatzteile, ist das vom AMEV als Ergänzung zum Vertragsmuster „Wartung 85" erarbeitete Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden – Instandhaltung 90 – anzuwenden. Die Broschüre kann bezogen werden bei

Druckerei Bernhard GmbH
Weyersbusch 8
5628 Wermelskirchen

zum Preis von 4,20 DM zzgl. Porto, Mehrwertsteuer und Verpackungskosten.

3. In Nummer 6 wird im zweiten Absatz das Wort „Instandhaltung" durch das Wort „Eigenwartung" ersetzt. Der nachfolgende Klammerausdruck wird daher gestrichen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

– MBl. NW. 1991 S. 1820.

2978
7831

Vereinfachung der periodischen Berichterstattung auf dem Gebiete des Veterinärwesens

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 10. 1991 – II C 2 – 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 7. 1956 (SMBl. NW. 2978) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1821.

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 11. 1991 – I D 5 – 0125 – 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.6 bis 2.62 VV zu § 34 LHO werden gestrichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1821.

71341

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 11. 1991 – III C 3 – 5014

In meinem RdErl. v. 21. 11. 1983 (SMBl. NW. 71341) werden in Nummer 2 die Worte „vom heutigen Tage" ersetzt durch das Zitat „v. 4. 11. 1991 (MBl. NW. S. 1823)".

– MBl. NW. 1991 S. 1821.

770

Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)

Entscheidungshilfe für die Wasserbehörden in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 11. 1991 – IV B 7-1571/11-30707

Der RdErl. v. 14. 5. 1991 (SMBl. NW. 770) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Einleitung muß es in Satz 2 anstelle „Allgemeine Güteanforderung ..." „Allgemeine Güteanforderungen ..." heißen.

2. In der Tabelle „Allgemeine Güteanforderungen (AGA) muß es in Zeile 2 – Temperatur

zu „sommerkühle Gewässer" anstelle „20/3" „25/3" und zu „sommerwarme Gewässer" anstelle „25/5" „28/5" heißen.

3. Unter 4.1 Abs. 2 Satz 1 muß es anstelle „Mindestgüteanforderungen" „Allgemeine Güteanforderungen" heißen.

4. In Anlage 1 muß es in Zeile 1 – Temperatur

zu „sommerkühle Gewässer" anstelle „20/3" „25/3" und zu „sommerwarme Gewässer" anstelle „25/5" „28/5" heißen.

5. In Anlage 1 ist in Zeile 45 – Darmviren in der Spalte „Trinkwassergewinnung" die „0" zu streichen. Statt dessen ist unter „Badegewässer" in der Spalte I eine „0" einzufügen.

6. In Anlage 2 muß es in den Erläuterungen zu Anlage 2 unter 7. anstelle „Mindestgüteanforderungen (MGA)" „Allgemeinen Güteanforderungen (AGA)" heißen.

– MBl. NW. 1991 S. 1821.

791
911

Verwendung von Herbiziden bei der Straßenunterhaltung

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III A 1-13-17 (15) – u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 4-2340/1-32505 v. 18. 11. 1991

Der Gem.RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1981 (SMBl. NW. 791) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1821.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 11. 1991 – II B 5 – 2437.5-5088

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1983 (SMBl. NW. 7824) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Nummer 5.3 ist das Wort „Zuschuß" durch die Worte „Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht." zu ersetzen.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1991.

– MBl. NW. 1991 S. 1821.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Richtlinien für die Berücksichtigung von Leistungen des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bei Schwerbeschädigten

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 11. 1991 – II B 6 – 4204.4

Mein RdErl. v. 20. 11. 1987 (SMBl. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 Buchstabe d) werden die Wörter „50 v. H. der Grundrente (§ 31, § 46 BVG)," gestrichen.
2. Nach Nummer 4.3 wird folgende neue Nummer 4.4 eingefügt:

   4.4 Die Grundrente (§ 31 BVG) ist nicht in das für die Unterhaltsfeststellung maßgebende Bruttoeinkommen einzubeziehen, da nach § 1610 a BGB gesetzlich vermutet wird, daß die Kosten für die schädigungsbedingten Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe der Grundrente.

   Die Vermutung des § 1610 a BGB kann als widerlegt angesehen werden, wenn der unterhaltsberechtigte Beschädigte glaubhaft macht, daß seine schädigungsbedingten Aufwendungen den Betrag der Grundrente unterschreiten.
3. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.5 und ihr Satz 3 erhält folgende Fassung:

   Andernfalls gehört bei der Berechnung des als Einkommen zu berücksichtigenden Berufsschadensausgleiches zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG die Ausgleichsrente, zum derzeitigen Nettoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 BVG die Ausgleichsrente und der Ehegattenzuschlag, die sich ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruches ergeben würde, jedoch unter Berücksichtigung aller übrigen anzurechnenden Einkünfte.

– MBl. NW. 1991 S. 1822.

911

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien) in der Fassung vom 1. Januar 1990

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 17. 10. 1991 – III A 2-50-02/1

Der Bundesminister für Verkehr hat die Neufassung der Zufahrtenrichtlinien mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1990 v. 10. 1. 1990 – StB 16/38.31.00/2 Va 90 – den Obersten Straßenbaubehörden der Länder zugeleitet und im Verkehrsblatt 1990, S. 87 ff. veröffentlicht.

Ich führe diese Richtlinien hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ein. Eine sinngemäße Anwendung für den Bereich des Straßen- und Wegegesetzes soweit dessen Bestimmungen dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen, wird empfohlen.

Den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 8. 1976 (SMBl. NW. 911) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1991 S. 1822.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 11. 1991 – II B 6 – 416 – 13

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Griechenland in Dortmund ernannten Herrn Georgios Christofis am 11. 10. 1991 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Landkreis Lübbecke) im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Veis, am 15. 3. 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1991 S. 1822.

Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 11. 1991 – II B 6 – 428.1-1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Claus Gielisch am 24. 10. 1991 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1991 S. 1822.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1991 – I B 4 - 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Günter Apsel, Hamm
- Hilla Becher, Düsseldorf-Wittlaer
- Bernd Becher, Düsseldorf-Wittlaer
- Horst Becker, Bonn
- Dr. h. c. Hans Bender, Köln
- Dr. Heinrich Bross, Eberbach
- Professor Dr. Herbert Brüster, Neuss
- Christa Bruns, Witten
- Gerhard Wilhelm Eyckers, Düsseldorf
- Professor Dr. Roger Goepper, Köln
- Professorin Dr. Helga Grebing, Bochum
- Schwester Helga Grimberg, Ratingen,
- Elisabeth Haase, Emmerich
- Dr. Wolfgang Hesse, Bonn
- Manfred Jenke, Köln
- Professor Dr. Dr. h. c. Reimut Jochimsen, Bonn
- Dr. Anton Landman, Meerbusch
- Annemarie Lapsien, Dortmund
- Professor Dr. Anton Legner, Köln
- Jürgen von Manger-Koenig, Herne
- Irmgard Meyer, Dortmund

- Wilhelm Müser, Velbert
- Johanna Oller, Mülheim an der Ruhr
- Bruno Recht, Düsseldorf
- Karl Riebe, Gelsenkirchen
- Dr. Konrad Schilling, Duisburg
- Anneliese Schlabach, Siegen
- Hermann Schlabach, Siegen
- Carl-Hinderich Schmitz, Emsdetten
- Oscar Seeling, Wuppertal
- Agnes Stangier, Meckenheim,
- Dr. Anton Sterzl, Aachen
- Karin Stöckermann, Neunkirchen
- Lolke Tjerkstra, s'Heerenberg/Niederlande
- Professor (em.) Dr. Eduard Trier, Köln
- Hans-Eberhard Urbaniak MdB, Dortmund
- Paul Vienken, Bottrop
- Marga Agnes Wilden-Hüsgen, Aachen
- Hans Günter Winkler, Warendorf
- Maria Wirth, Waldbröl

– MBl. NW. 1991 S. 1822.

Innenministerium

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 11. 1991 – III C 3 – 5014

Die mit RdErl. v. 21. 11. 1983 (SMBl. NW. 71341) herausgegebenen „Ergänzenden Bestimmungen zum Musterblatt 1:5000, 8. Ausgabe" sind überarbeitet und ergänzt worden. Die Neufassung tritt ab sofort an die Stelle des bisherigen Sonderdrucks.

Der neue Sonderdruck wird vom Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, zum Preis von 3,– DM abgegeben. Die Regierungspräsidenten erhalten je 15, die Kreise und kreisfreien Städte je 10 Exemplare der ergänzenden Bestimmungen kostenfrei.

– MBl. NW. 1991 S. 1823.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 11. 1991 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
		I. Neuzulassung	
Siedhoff	Werner	Neheimer Str. 47 4760 Werl	S 112
Droste	Johannes-Friedrich	Röhre 46 5768 Sundern	D 41
Elschen	Udo	Auf dem Dreiche 44 4900 Herford	E 21
Dornseifer	Andreas	Ernstweg 11 5900 Siegen	D 42
Wiemes	Walter	Auf dem Brink 10 4700 Hamm 3	W 43
Magendanz	Achim	Bahnstr. 8 5010 Bergheim	M 55
Marschall	Frank	Secundarstr. 10 5303 Bornheim 1	M 56
Auster-schmidt	Rolf	Am Malzbüchel 1 5000 Köln 1	A 27
Wiards	Ulrich	Fluthgrafstr. 4 4230 Wesel	W 44
Apel	Rolf	Hitzbroicher Weg 45 5120 Troisdorf 15	A 28
Hennig	Maximilian	Bahnhofstr. 46 5300 Bonn 1	H 69
Clemens	Friedhelm	Bürgermeister Breckmann-Platz 7 5940 Lennestadt 1	C 11
		II. Löschung	
Leibold	Martin	Wiekeder Hellweg 152 4600 Dortmund 13	L 7
Maraite	Erich	Kölner Str. 39 5140 Erkelenz	M 20
Roetzel	Bernd	Auf dem Dreiche 44 4900 Herford	R 36
Unger	Gerhard	Reitzensteinstr. 13 4350 Recklinghausen	U 1
Bäro, Dr.-Ing.	Walter	Brucknerallee 138 4050 Mönchengladbach	B 46
Eßers	Klaus	Ernstweg 11 5900 Siegen	E 15
Pansing	Otto	Hardenbergstr. 23 5090 Leverkusen 1	P 7
Mehling	Georg	Am Kreispark 32 5090 Leverkusen 3	M 14
		III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle	
Briewig	Peter	Westhagen 16 4408 Dülmen	B 64
Werner	Hans-joachim	Brigittastr. 29 4300 Essen 1	W 26
Rummenie	Wilhelm	Bleichstr. 28 4792 Bad Lippspringe	R 31
Sieveneck	Bernhard	Bahnhofstr. 17 4404 Telgte	S 107
Platzen	Herbert	Nelsenstr. 17 d 4060 Viersen 1	P 23
Baltes	Franz-Peter	Kessenicher Str. 123 5350 Euskirchen	B 54
Plumhoff	Jürgen	Flachsbleich 6 4970 Bad Oeynhausen	P 22
Lenz	Hermann-Josef	An der Wilhelmshöhe 36 3470 Höxter	L 20
Schaaf	Albrecht	Eichendorffstr. 16 5350 Euskirchen	S 90
Borchers	Wilfried	Mühlenstr. 20 4130 Moers 1	B 60
Müller	Gerhard	Mühlenstr. 20 4130 Moers 1	M 50

– MBl. NW. 1991 S. 1823.

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1991 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 11. 1991 – I D 3 – 0071 – 25.2 .

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. 10. 1991 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1991 wird im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Da die genaue Fundstelle vom Bundesminister der Finanzen bis zum Redaktionsschluß des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1991 nicht mitgeteilt werden konnte, wird das o. a. Rundschreiben auszugsweise wie folgt abgedruckt:

„Betr.: Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1991

Bezug: Rundschreiben vom 12. 9. 1990 – II A 6 – H 2202 – 3/90 – (MinBlFin S. 218)

A. Abschlußtage für das Haushaltsjahr 1991

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

   Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1991 sind

   a) von den Bundeswehrkassen spätestens

   am 3. Januar 1992

   und

   b) von den Bundeskassen spätestens

   am 8. Januar 1992

   abzuschließen. Die Bundeshauptkasse erhält zum Abschluß ihrer Bücher besondere Weisung.

2. Für die Kassen des Bundes bestimme ich gemäß § 72 Abs. 3 BHO

   den 3. Januar 1992

   als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1991.

   Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus dient ausschließlich der Übernahme der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

...

4. Unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage und der zwangsläufigen Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Auszahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig zuzuleiten, und zwar zwischen dem 13. und 19. Dezember 1991. Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1991 ausgeführt werden.

   Die jeweiligen Fälligkeitstage bleiben hiervon unberührt. Sie sind in den Auszahlungsanordnungen deutlich anzugeben.

...

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

1. Die Abschlußnachweisungen der Kassen sind der Bundeshauptkasse

   a) von den Bundeswehrkassen

   bis zum 6. Januar 1992

   und

   b) von den Bundeskassen

   bis zum 9. Januar 1992

   vorzulegen.

2. Für den Zeitraum vom Monatsabschluß November 1991 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Abschnitt A Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

3. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten für das Haushaltsjahr 1991 sind auf Null zu stellen.

4. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den genannten Terminen ausnahmslos bei der Bundeshauptkasse vorliegen. Wegen der Wichtigkeit der Termineinhaltung sind die Postsendungen mit den Abschlußunterlagen als Wertbriefe (mit Wert 500 DM) durch Boten direkt beim Postamt einzuliefern und nicht zusammen mit der übrigen Post der Dienststelle abzusenden.

5. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Weise zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten genügend Personal zur Verfügung steht.

...

C. Jahresabschluß im automatisierten Verfahren (HKR-Verfahren)

Neben den in Abschnitt A genannten Abschlußtagen gelten für das automatisierte Verfahren folgende Besonderheiten:

2. Monatsabschluß Dezember 1991: 8. Januar 1992 (letzter Sendetag für normales Buchungsgut)

   Periodische Ausdrucke aller Art werden wie zu jedem anderen Monatsabschluß erstellt; Nachweise der Abschlagsauszahlungen (nicht abgewickelte Abschläge) werden zum Jahresabschluß bei den Bundeskassen zum Ausdruck bereitgestellt.

3. Jahresabschluß 1991: 8. Januar 1992

   Zu den Jahresabschlußarbeiten werden die Bestände vom Buchungstag 8. Januar 1992 (Monatsabschluß) verwendet. Beginnend am 9. Januar 1992 werden die folgenden Abschlußarbeiten für das Haushaltsjahr 1991 im automatisierten Verfahren durchgeführt.

3.1 Verwahrungskonten (SB-Konten, Strukturhilfegesetz)

   Diese Konten werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulässig, auf die Konten des Haushaltsjahres 1992 vorgetragen.

3.2 Automatische Übernahme von offenen Annahmeanordnungen

   Für alle Einnahmetitel sowie für die Ausgabetitel der Bereiche Wohnungsbauprämie, Sparprämie, Unterhaltssicherung und Bundeserziehungsgeld erfolgt die Übertragung der Summe der offenen Annahmeanordnungen automatisch. Die Übertragung wird in der Liste HKR 605 protokolliert. Nach Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch den Bewirtschafter zu prüfen, ggf. die Übernahme der Sollstellungen in das neue Haushaltsjahr durch Anordnungen F 03 aufzuheben.

   Im Teilverfahren „Wiederkehrende Auszahlungen" werden zusätzlich zu den vorher aufgeführten Bereichen alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übernommen. Auch hier ist das Bestehen der Einzelforderungen zu überprüfen.

   Die für die Bundeskassen bei der erstmaligen Sollstellung ausgedruckten Einzahlungsbelege K 05 sind auch für das neue Haushaltsjahr zu verwenden. Falls in den Feldern „Verarbeitungsschlüssel" der Wert „10" eingedruckt ist, so ist dieser Wert in „20" abzuändern.

3.3 Offene Abschlagsauszahlungen

   Der Saldo der nicht abgewickelten Abschläge je Abschlagskontrollnummer wird in das neue Haushaltsjahr übernommen. Für jedes Sachbuchkonto werden automatisch je ein Nachweis der abgewickelten und der nicht abgewickelten Abschlagszahlungen erstellt. Mehrstücke dieser Ausdrucke sind von den Bewirtschaftern mit der Bundeskasse ggf. zu vereinbaren. Die nachrichtliche Übernahme der beiden letzten Abschlagszahlungen entfällt, da künftig jeder einzelne Abschlag überjährig nachgewiesen wird.

3.4 Offene Festlegungen

   Der Saldo der nicht ausgeschöpften Festlegungen des abgelaufenen Haushaltsjahres wird in die Konten des neuen Haushaltsjahres vorgetragen.

3.5 Gesamt-Ist

Das Gesamt-Ist der Vorjahre einschließlich des abgelaufenen Jahres wird bei den Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 auf die entsprechenden Konten des neuen Haushaltsjahres übertragen.

4. Gesamtjahresabschluß 1991: 16. Januar 1992

Bis zum 15. Januar 1992 (letzter Verarbeitungstag für das Haushaltsjahr 1991) können noch Mittelausgleiche durchgeführt werden.

Die Gesamtjahresabschlußarbeiten beginnen nach dem letzten Verarbeitungstag des Haushaltsjahres 1991.

5. Listanforderungen nach Gesamtjahresabschluß

Nach dem Gesamtjahresabschluß können nur noch Auswertungen (Textinformationen u. a.) für das Haushaltsjahr 1991 angefordert werden. Sie werden in zwei Sonderläufen am 5. und 19. Februar 1992 erstellt. Dazu gehören auch die Titel-/Objektübersichten für die nach dem 8. Januar 1992 zwischenzeitlich berührten Konten. Mehrstücke dieser Ausdrucke sind von den Bewirtschaftern mit der Bundeskasse ggf. zu vereinbaren.

...

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1991 S. 1824.

Rechnungslegungserlaß 1991 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 11. 1991 – I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1991 des Bundesministers der Finanzen vom 31. 10. 1991 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBl.) Nr. 34, S. 929, veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1991 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt.** Sonderdrucke der Nr. 34 des GMBl. können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 5000 Köln 41, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1991 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1991 S. 1825.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569